

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.915/0006-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. LUKAS MARZI
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER⁶
PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204207
BZW. 202596
IHR ZEICHEN • BMWFJ-551.100/0012-IV/1/2013

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden (REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75). Das Bundeskanzleramt verwahrt sich gegen den Eingriff in seine Zuständigkeit und ersucht dringend, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Für ein komplexes Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden

⁶ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Fall eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es sollte eine Durchsicht der zu ändernden Gesetze im Hinblick auf sonstige, im Zuge der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erforderliche Änderungen erfolgen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf § 89 Abs. 2 EIWOG 2010 (sinngemäß § 148 Abs. 3 GWG 2011) hingewiesen, in welchem der Regulierungsbehörde in Verfahren über Verwaltungsstrafen ua. das Recht eingeräumt wird, „Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof“ zu erheben.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird [Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010], geändert wird):

Zu Z 1 (§ 1):

Es wird zur Erwägung gestellt, auch die Änderung der Vorschriften zur Bundessache zu erklären (dies gilt auch für die Kompetenzdeckungsklausel in Art. 3 Z 1 [§ 1 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes]).

Zu Z 3 (§ 10a):

Es stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform die E-Control das Format zu definieren hat. Der Wortlaut deutet überdies auf eine völlig freie Bestimmung dieses Formats hin, was in Konflikt mit Art. 18 B-VG gerät. Dies gilt insbesondere angesichts der Verwaltungsstrafbestimmung des § 99 Abs. 4. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Darüber hinaus sind die Erläuterungen zu dieser Bestimmung missverständlich. § 10a verpflichtet seinem Wortlaut nach nicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen – dies ergibt sich vielmehr aus Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts

(in der Folge: VO) –, sondern normiert lediglich die Mitteilung dieser Informationen auch an die E-Control. Insofern erscheint auch die Überschrift, welche von „Veröffentlichung“ spricht, unscharf.

Das Gesagte gilt auch für Art. 2 Z 3 (§ 10a GWG 2011).

Zu Z 4 (§ 99 Abs. 1 Z 7):

Die gegenständliche Blankettstrafnorm sollte bestimmter formuliert werden. Das Gesagte gilt sinngemäß für Art. 2 Z 4 (§ 159 Abs. 1 Z 6 GWG 2011).

Zu Z 6 (§ 99 Abs. 4):

Gemäß Abs. 4 Z 1 ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wer seinen Verpflichtungen zur Veröffentlichung gemäß § 10a nicht nachkommt. Wie bereits dargelegt, normiert § 10a lediglich eine Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Informationen an die E-Control. Durch die Verwendung des Wortes „Veröffentlichungen“ ist unklar, ob nur der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht an die E-Control sanktioniert werden soll oder ob demgegenüber auch Verstöße gegen Art. 4 der Verordnung umfasst sein sollen. Dies würde wiederum die Frage nach dem Verhältnis des § 99 Abs. 4 Z 1 zum vorgesehenen § 99 Abs. 1 Z 7 aufwerfen, welcher die „Nichtentsprechung“ mit Bestimmungen der VO mit Ausnahme des Art. 3 und des Art. 5 sanktioniert. Im Hinblick auf die im Bereich von Strafbestimmungen besonders hohen Anforderungen an die Bestimmtheit einer Regelung wird eine Überarbeitung dringend empfohlen.

Das Gesagte gilt auch für Art. 2 Z 6 (§ 159 Abs. 4 Z 1 GWG 2011).

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden [Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011], geändert wird):

Zu Z 4 (§ 159 Abs. 1 Z 6):

Aufgrund eines Vergleichs mit Art. 1 Z 4 (§ 99 Abs. 1 Z 7 EIWOG 2010) und der vorgesehenen Einfügung eines § 168a, der Verstöße gegen Art. 3 der VO sanktioniert, stellt sich die Frage, warum gegenständlich nur Art. 5, nicht aber auch Art. 3 der Verordnung ausgenommen wird.

Zu Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft [Energie-Control-Gesetz – E-ControlG] geändert wird):

Zu Z 6 (§ 9):

Es stellt sich die Frage, warum in Bezug auf die in § 9 Abs. 2 genannten Entscheidungen des Vorstands der E-Control explizit eine Beschwerdeerhebung beim Verwaltungsgericht des Bundes angeordnet wird, dies aber hinsichtlich der übrigen Entscheidungen der E-Control nicht erfolgt. Da somit aber nicht alle beschwerdefähigen Rechtsakte erfasst sind, stellt sich die Frage, ob Beschwerden gegen nicht aufgezählte Rechtsakte implizit ausgeschlossen sein sollen, was in einem Spannungsverhältnis zu Art. 130 Abs. 1 B-VG stünde.

Des Weiteren ergibt sich die Zuständigkeitsabgrenzung der Verwaltungsgerichte ergibt sich aus Art. 131 Abs. 1 bis 3 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (in der Folge: B-VG neu).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung überflüssig bzw. missverständlich.

Sollte die Regelung hingegen deshalb als erforderlich angesehen werden, weil nach do. Ansicht auf Grund von Art. 131 Abs. 4 B-VG neu eine von der allgemeinen Regelung abweichende Zuständigkeit begründet werden soll – aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts –, ist darauf hinzuweisen, dass in den Fällen des Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG neu solche Bundesgesetze nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden dürfen.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 4):

Die Erläuterungen führen aus, dass, obwohl Art. 94 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Einrichtung einer sukzessiven Kompetenz künftig auch einfachgesetzlich möglich mache, in Hinblick auf das unionsrechtliche Erfordernis des Art. 37 der RL 2009/72/EG, das den Wegfall einer Regulierungsentscheidung erst mit deren Aufhebung und nicht bereits mit Anrufung des Gerichts vorsehe, mit Verfassungsbestimmung anzuordnen sei, dass der Bescheid erst mit Urteil des Zivilgerichtes außer Kraft trete.

Diese Ausführungen verkennen – ausgehend von einem unzutreffenden Verständnis des Begriffs der „sukzessiven Kompetenz“ –, dass gerade derartige Konstellationen durch die Neufassung des Art. 94 auch einfachgesetzlich möglich sind. Dies bringen auch die Erläuterungen zur Neufassung des Art. 94 B-VG zum Ausdruck, wenn es

darin heißt, dass eine „ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass mit der Anrufung des Gerichtes der Bescheid außer Kraft tritt, [...] nach der neuen Rechtslage nicht (mehr) erforderlich sein“ soll (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 11). Im Hinblick auf diese Neufassung des Art. 94 B-VG wurde § 12 Abs. 4 E-ControlG durch Art. 2 Abs. 1 Z 13 der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 aufgehoben (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 23).

Ein Grund für eine neuerliche Erlassung des § 12 Abs. 4 als Verfassungsbestimmung ist nicht ersichtlich.

Daran anschließend stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Anordnung des Außerkrafttretens des Bescheides, da die gerichtliche Entscheidung ohnehin an die Stelle der behördlichen Entscheidung tritt.

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 1 Z 12):

§ 21 Abs. 1 ist eine Verfassungsbestimmung. Eine Änderung hätte daher ebenfalls im Verfassungsrang zu erfolgen.

Hinsichtlich der genannten „Leitlinien“ stellt sich die Frage nach deren Auffindbarkeit und Publizität. Darüber hinaus könnte – sofern diese Leitlinien kein unmittelbar anwendbares Unionsrecht darstellen – damit eine verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung vorliegen.

Zu Z 10 (§§ 25a bis 25c samt Überschrift):

Zu § 25a Abs. 1 Z 4 aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Aus dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks erforderlich sind und kein anderes gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

Die Bestimmung sieht vor, dass, in Umsetzung des Art. 13 der VO, der E-Control zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Marktmanipulation und des Missbrauchs von Insider-Informationen bestimmte Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse zugewiesen werden sollen. Für diese Zwecke ist sie gemäß Z 4 berechtigt bereits zum Akt genommene Ergebnisse der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 5 und 145 StPO) einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten (§ 140 Abs. 3 StPO).

Mit Blick auf die Sensibilität der hier betroffenen Daten erscheint es angezeigt, in den Erläuterungen herauszuarbeiten, dass der Zugang zu diesen Daten nur in dem Ausmaß durch die E-Control gesucht und seitens der aktenführenden Stelle gewährt werden darf, als dies im Hinblick auf die angeführten Zwecke im Einzelfall notwendig ist.

Zu § 25a:

Ungeachtet des Umstandes, dass die Formulierungen des Abs. 1 weitgehend dem Art. 13 Abs. 2 der VO entnommen sind, wird eine Überprüfung angeregt, ob die Formulierungen bestimmter gefasst werden können, zumal Wendungen wie „relevante Unterlagen aller Art“ (Z 1) und „von jeder relevanten Person Auskünfte anzufordern“ (Z 2) äußerst unbestimmt sind und vor dem Hintergrund der doppelten Bedingtheit auch den Anforderungen des Art. 18 B-VG zu entsprechen hätten.

Im Hinblick auf den Verweis auf § 140 Abs. 3 StPO in Abs. 1 Z 4 wird auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 2012, B 1408/11, mit welchem beschlossen wurde, die Verfassungsmäßigkeit der verwiesenen Bestimmung von Amts wegen zu prüfen.

In Abs. 2 wird ua. die „Handelsüberwachung einer Strom- oder Gasbörse“ zur unverzüglichen Information der E-Control verpflichtet. Es stellt sich die Frage, was mit diesem Ausdruck gemeint ist. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts. Aus der Wendung „oder sonstige Personen“ erhellt jedoch, dass unter „Handelsüberwachung“ wohl ein Rechtsträger zu verstehen ist. Im geltenden Bundesrecht findet sich der Ausdruck „Handelsüberwachung“ demgegenüber lediglich in § 25 Abs. 2 des Börsegesetzes, BGBl. Nr. 555/1989, womit allerdings ein Instrument der Handelsaufsicht beschrieben wird. Insofern wird eine Überarbeitung angeregt.

Überdies stellt sich bei Abs. 2 die Frage, warum abweichend vom Wortlaut der VO nicht vom Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmung des Art. 5 der VO, sondern vielmehr ein Verweis auf Art. 2 der VO stattfindet.

Zu § 25b:

Die Formulierung „relevanten Bestimmungen“ ist äußerst unbestimmt, zumal unklar bleibt, welche Vorschriften der StPO gegenständlich anwendbar sein sollen.

Da sich § 25b aufgrund seines Inhalts wohl nur auf die Durchführung der Untersuchungen und Ermittlungen gemäß § 25c beziehen kann, erscheint seine systematische Stellung zweifelhaft. In diesem Zusammenhang stellt sich überdies die Frage, nach welchen Verfahrensvorschriften die E-Control im Zusammenhang mit Überwachungsverpflichtungen vorzugehen hat, auf welche nicht die „relevanten Bestimmungen der StPO“ anzuwenden sind.

Zu § 25c:

Gemäß § 25c Abs. 1 hat die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information grundsätzlich die E-Control mit Ermittlungen zu beauftragen. Die E-Control wird in diesem Falle im Dienste der Strafrechtspflege tätig. Wenngleich die Regelung im Wesentlichen dem § 48i des Börsegesetzes, BGBl. Nr. 555/1989, nach welchem die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die FMA mit Ermittlungen zu beauftragen hat, welche diesfalls ebenso im Dienste der Strafrechtspflege tätig wird, entspricht, könnte fraglich sein, ob die Übertragung von Ermittlungen in einem Strafverfahren, als Teilbereich der Staatsaufgabe der Gerichtsbarkeit, eine ausgliederungsfeste Kernaufgabe des Staates darstellt (vgl. VfSlg. 16.400/2001 und 17.341/2004 in Zusammenhang mit der Ausgliederung von Verwaltungs(straf)aufgaben mwH). Durch die Anordnung, dass mit intensiven Grundrechtseingriffen wie die in § 25c Abs. 2 genannten Sicherstellungen, Beschlagnahmen, Festnahmen und Durchsuchungen bei diesen Ermittlungen jedenfalls die Kriminalpolizei zu beauftragen ist, scheint eine derartige Übertragung jedoch grundsätzlich möglich (vgl. zur möglichen Relevanz dieses Umstand bei der Beantwortung der Frage ob eine Übertragung von Staatsaufgaben zulässig ist *Heller*, Zum Begriff der Kernaufgaben des Staates in: FS Schäffer [2006], 241 [252]). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beauftragung der Kriminalpolizei nicht nur „zweckmäßig“ sein sollte, sondern vielmehr – wie auch die Erläuterungen ausführen – eine Betrauung der E-Control im Hinblick auf jegliche Zwangsmaßnahmen jedenfalls unzulässig ist.

Es wäre jedoch jedenfalls sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft im Falle der Beauftragung der E-Control mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens volle Ingerenz auf diese Einrichtung und damit das Ermittlungsverfahren behält. Dies auch und vor allem deshalb, da gemäß § 5 Abs. 2 des Energie-Control-Gesetzes die Organe der E-Control und ihre Mitglieder mit Ausnahme der gegenständlich nicht einschlägigen Angelegenheiten des Abs. 4 in Ausübung ihres Amtes an keine

Weisungen gebunden sind und eine Letztverantwortung eines obersten Organs somit – anders als etwa bei der Kriminalpolizei – nicht sichergestellt ist.

Es erscheint überaus fraglich, ob der vorgeschlagene § 25b, wonach für die Ausübung der Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse in Bezug auf § 108a EIWOG 2010 und § 168a GWG 2011 die „relevanten Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975“ gelten, eine diesbezügliche Ingerenz der Staatsanwaltschaft sicherstellt. Die unklare Formulierung sowie die systematisch vor § 25c gelagerte Stellung des § 25b erschweren eine lückenlose Interpretation welche Rechte und vor allem Pflichten die E-Control bei ihren Ermittlungen zu beachten hat. Es müsste vielmehr explizit klargestellt werden, welche Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 zu gelten haben, um damit eine Stellung der Staatsanwaltschaft als „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens zu garantieren.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>⁷ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990⁸ (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“), – verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Die Artikelbezeichnungen wären jeweils an jene im Inhaltsverzeichnis anzupassen.
3. Die Einleitungssätze der Artikel 1 und 2 hätten auch auf die letzte Änderung der Rechtsvorschriften hinzuweisen (vgl. LRL 124).
4. Die Einfügungen neuer Paragraphen im EIWOG 2010 und GWG 2011 wären auch im jeweiligen Inhaltsverzeichnis nachzuvollziehen.
5. Absätze und Ziffern sollten jeweils der übergeordneten Gliederungseinheit angefügt werden. So wäre zB in Art. 1 Z 4 (§ 99 Abs. 1 Z 7 EIWOG 2010) die neue Ziffer nicht der Z 6, sondern dem Abs. 1 anzufügen.

⁷ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

⁸ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

6. Der Entwurf sollte der im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingeführten Terminologie der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ Rechnung tragen. So wäre zB in Art. 1 Z 6 (§ 99 Abs. 4 EIVOG 2010) die Wendung „Zuständigkeit der Gerichte“ durch die Wendung „Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte“ zu ersetzen. Diese Anpassung sollte sinngemäß im gesamten Entwurf zu erfolgen.

Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel wäre nicht in jedem Artikel, sondern vielmehr vor dem Inhaltsverzeichnis zu setzen.

Zu Art. 1 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010):

Zu Z 1 (§ 1):

Anstatt „versehen“ sollte es „besorgt“ lauten (vgl. Art. 102 Abs. 2 B-VG).

Zu Z 2 (§ 2 Z 5 und 6 samt Schlussteil):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„2. § 2 Z 5 wird durch folgende Z 5 und 6 samt Schlussteil ersetzt:“

Zu Z 6 (§ 99 Abs. 4):

Nach dem Ausdruck „zu bestrafen,“ wäre das Wort „wer“ einzufügen.

Zu Z 7 (§ 108a):

In Abs. 2 wäre – um einen terminologischen Gleichklang mit Abs. 3 zu erreichen und allfällige Auslegungsschwierigkeiten hintanzuhalten – nach dem Ausdruck „Insider-Informationen“ ebenfalls der Hinweis auf die VO aufzunehmen.

Das Gesagte gilt auch für Art. 2 Z 7 (§ 168a Abs. 2 GWG 2011).

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden [Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011], geändert wird):

Zu Z 1 (§ 1):

Anstatt „versehen“ sollte es „besorgt“ lauten (vgl. den Wortlaut des Art. 102 Abs. 2 B-VG).

Zu Z 2 (§ 2):

Die Novelle könnte zum Anlass genommen werden, die Aufzählung des § 2 zu vereinheitlichen, zumal Z 1 mit einem Strichpunkt endet, die übrigen Ziffern hingegen mit Beistrichen enden.

Zu Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft [Energie-Control-Gesetz – E-ControlG] geändert wird):Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung des Energie-Control-Gesetzes erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012.

Zu Z 3 (§ 3 Z 7):

Anstatt „Energiegroßhandelsmarktes“ hätte es im Hinblick auf den Titel der Verordnung „Energiegroßhandelsmarkts“ zu lauten.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4):

Das Inkrafttreten des Energielenkungsgesetzes 2012 wäre auch im § 21 Abs. 1 Z 4 zu berücksichtigen.

Zu Z 6 (§ 9):

Die der vorgesehenen Regelung nicht mehr entsprechende Paragraphenüberschrift „Rechtsschutz“ sollte angepasst werden.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 4):

Auf das Schreibversehen „Widereinsetzung“ im ersten Halbsatz des letzten Satzes wird hingewiesen.

Zu Z 10 (§ 25a, § 25b, § 25c samt Überschrift):

In der Novellierungsanordnung sollte im Hinblick darauf, dass alle drei einzufügenden Paragraphen eine Überschrift aufweisen, anstatt „Überschrift“ vielmehr „Überschriften“ geschrieben werden.

In § 25a Abs. 2 hätte es anstatt „sonstiger Personen“ vielmehr „sonstige Personen“ zu lauten.

In § 25a Abs. 4 letzter Satz stellt der Ausdruck „dadurch ansonsten“ eine Tautologie dar. Eines der beiden Wörter könnte ersatzlos entfallen.

Überdies hätten die Anführungszeichen am Ende des § 25a sowie vor der Paragraphenüberschrift zu § 25b zu entfallen und wäre dem § 25c ein abschließendes Anführungszeichen anzufügen.

Das – wenngleich entgegen LRL 131 formulierte – Erstzitat der Strafprozeßordnung 1975 findet sich im derzeit geltenden § 25. Dieses sollte der LRL 131 entsprechend formuliert werden und die Angabe der Fundstelle in § 25b entfallen.

Allgemeines zu den Erläuterungen:

Es sollte eine Durchsicht der Erläuterungen in inhaltlicher sowie sprachlicher Hinsicht und im Hinblick auf Schreibversehen erfolgen.

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012⁹ (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

⁹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

Im vorliegenden Entwurf wird eine Vielzahl der beabsichtigten Änderungen nicht erläutert. Dies wäre bei der Regierungsvorlage nachzuholen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹⁰ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung“ und „Vorgeschlagene Fassung“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient.
- Die Artikelbezeichnungen wären nach dem Muster „Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“ zu gestalten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. April 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹⁰ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	HD6pjK/9mSWu+v3pQa+UOICtcMx+nTmFrMI29uXh9XQYFLALBKnV1cxaj3QIAAX+GhX VBGLIGLZOcVCAfHcHjdPHWgP2NmNeYI3//PCiA+/+czx1cCoTrr1jbrTABEXfLJuf7n yvVhvVCvdgg7u8QRstuLdsPn0YtXjQwA8kA98=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-10T16:13:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	